

Das Familiengericht benötigt Informationen über die Ehegatten und die Ehe

Danach fragen wir Sie in diesem Formular, welches Sie uns Per E- Mail oder Fax übersenden. Falls Sie bei der Ergänzung dieser Fragen weitere Fragen haben, melden Sie sich bittetelefonisch, per E-Mail, per Telefax oder schriftlich bei uns. Wir bitten Sie auch um Ihre Handy- Nummer, weil manches mit SMS erledigt werden kann. *Tip: Zwischen den Formularfeldern navigieren Sie mit der Tabulator-Taste!*

Telefonkontakt:

E-Mail:

Telefax:

Postanschrift:

Wir bieten Ihnen eine kostengünstige einverständliche Scheidung, unsere

E-Mail- Einverständliche Scheidung

an und möchten daher den Verwaltungsaufwand für beide Seiten möglichst kostengünstig halten.

Die Informationen, die notwendig sind, tragen Sie bitte unten ein. Gehen Sie die Fragen einfach der Reihe nach durch.

Wenn Sie über Scheidung und alles, was damit zusammenhängt mehr wissen wollen, so wählen Sie unsere Online- Scheidung. Diese finden Sie ebenfalls auf unserer Internet-Seite. Oder rufen Sie uns an.

Sonst folgen Sie bitte dem folgenden Text. Er ist leicht verständlich. Wir können Ihnen auch telefonisch unmittelbar beim Ausfüllen des folgenden Formulars für unsere

Email-Einverständliche Scheidung

helfen. Für diese Hilfe berechnen wir neben den Kosten der Scheidung keine zusätzlichen Gebühren und Auslagen. Danach wurde schon gefragt.

Falls sich für uns nach Eingang Ihrer Informationen Fragen ergeben, melden wir uns.

Der **Scheidungsantrag** den wir für Sie beim Familiengericht einreichen werden, lautet:

Die am ... vor dem Standesamt in... am... geschlossene Ehe der Parteien, Heiratsregister Nr. ... , wird geschieden.

Die Begründung dafür geben wir dem Familiengericht nach Ihren Antworten auf unsere Fragen in der vorgeschriebenen

Begründung des Scheidungsantrages

Die im Formular abgefragten Informationen benötigen wir zur Begründung Ihres Scheidungsantrages. Nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Ausspruch der Scheidung.

Das Familiengericht benötigt also unsere Begründung, damit es Sie scheiden kann.

Ihre **Informationen** werden wir in die Begründung des Scheidungsantrages einfügen.

Falk Völker

Rechtsanwalt

Dieser Antrag reicht bei einer einverständlichen Scheidung aus.

Wenn mehr zu regeln ist, müssen auch weitere Anträge gestellt und Begründungen gegeben werden. Das kostet aber auch mehr.

Für den Versorgungsausgleich brauchen Sie im Regelfall keinen Anwalt
(sagt Ihnen aber keiner!)

Das kostet dann auch nichts beim Anwalt

Den beim Familiengericht eingereichten Scheidungsantrag werden wir Ihnen dann zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellen. Außerdem den gesamten weiteren Schriftverkehr, der im Verfahren anfällt. Damit sind Sie dann jederzeit über den Stand des Verfahrens informiert.

Außerdem können Sie sich unmittelbar beim Familiengericht und natürlich auch in unserer Kanzlei telefonisch über den jeweiligen Stand der Sache Auskunft geben lassen

Unser Modell:

E-Mail- Einverständliche- Scheidung

Sie machen die nachstehend notwendigen Angaben.

Wir erstellen daraufhin Ihren Scheidungsantrag

und reichen ihn beim Familiengericht für Sie ein.

Weiterer Ablauf

Die vom Gericht erstellte Rechnung für die Gerichtskosten übersenden wir Ihnen. Nach Ihrer Überweisung wird der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten zugestellt und er vom Familiengericht gefragt, wie er sich dazu stellt. Dieser antwortet auf den Scheidungsantrag und teilt dem Familiengericht z. B. schriftlich mit:

Ich will auch geschieden sein. Die Angaben zu unsren familiären Verhältnissen sind richtig. Wir sind uns einig, deshalb werde ich jetzt keine Anwältin/ keinen Anwalt beauftragen.

Beide Ehegatten müssen vor dem Richter angehört werden und deshalb einen Gerichtstermin wahrnehmen. (Wenn einer von Ihnen dafür einen Dolmetscher benötigen sollte, so sollten wir das dem Familiengericht das so früh wie möglich mitteilen)

Ein Termin genügt dafür.

Falls ein Ehegatte weit vom Familiengericht entfernt wohnt, kann er auch bei dem für ihn nächstgelegenen Familiengericht angehört werden.

Nach der Anhörung der Ehegatten wird die Scheidung ausgesprochen.

Hinweis:

Oft ist es einfacher und schneller, eine weitere Strecke zum Familiengericht zu fahren, als Zeitverlust durch Übersendung der Akten und zurück in Kauf zu nehmen. Im Regelfall und vor allem bei einverständlicher Scheidung gibt es nur einen Gerichtstermin, zu dem die Ehegatten kommen müssen.

Bei einer einverständlichen Scheidung können Sie auch mit einem raschen Termin rechnen. Es fallen immer wieder Gerichtstermine aus und eine einverständliche Scheidung hat dann im Kalender des Richters leicht Platz. Das Gericht braucht für unsere E-Mail- Einverständliche Scheidung auch keine lange Vorbereitungszeit. Ein Termin dafür dauert ca. 20 Minuten. Ausserdem zählt auch eine erledigte einverständliche Scheidung für die Statistik des Richters genau so viel wie ein Verfahren, für dessen Erledigung er Jahre und mehrere Termine braucht.

Jetzt kommt, was wir von Ihnen wissen müssen:

Der Scheidungsantrag soll gestellt werden

von der Ehefrau

vom Ehemann

Name und Anschrift der Ehefrau

Name:

Geburtsname:

Vornamen:

jetzt ausgeübter Beruf:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Staatsangehörigkeit:

Weitere Staatsangehörigkeit:

Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am:

...durch (Geburt, Ehe, Einbürgerung u.a.):

E-Mail-Adresse:

Telefon, tagsüber:

Telefon, privat:

Handy:

Telefax:

Name und Anschrift des Ehemannes

Name:

Geburtsname:

Vornamen:

jetzt ausgeübter Beruf:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Staatsangehörigkeit:

Weitere Staatsangehörigkeit:

Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am:

...durch (Geburt, Ehe, Einbürgerung u.a.):

E-Mail-Adresse:

Telefon, tagsüber:

Telefon, privat:

Handy:

Telefax:

Scheidungs Voraussetzung ist die Trennung

Die Scheidung kann beim Familiengericht beantragt werden, wenn Sie ca. neun Monate getrennt gelebt haben. Ausgesprochen wird sie erst nach einem Jahr Trennung, § 1565 I BGB. Allerdings können Sie die Scheidung bei uns schon früher einreichen, da wir die entsprechenden Fristen zur Eingabe beim Familiengericht beachten

Das Trennungsdatum muss angegeben werden. Das Gericht fragt danach bei der Anhörung der Ehegatten. Üblicherweise wissen nur die Ehegatten, wann die Trennung begonnen hat. Denken Sie an die Scheidung von Boris Becker. Niemand verstand, warum das so schnell ging. Das Gericht glaubte die angegebenen Daten für die Trennung. Warum Ihnen beiden nicht?

Wir haben geheiratet

am:

vor der Standesamt in:

Register- Nr. der Ehe (steht auf der Heiratsurkunde):

Die Heiratsurkunde haben Sie im Familienbuch oder können sie von beim Standesamt anfordern. Sie muss spätestens zum Termin der Anhörung beim Familiengericht vorliegen.

Ehename

Als gemeinsamen Ehenamen haben wir gewählt:

Jeder von uns führt seinen früheren Namen als Namen in der Ehe weiter.

Wir leben getrennt seit:

Wir haben uns damals innerhalb der Ehewohnung getrennt und gegenseitig seither keine Versorgungsleistungen wie Kochen oder Waschen der Wäsche erbracht. Jeder hat für sich selbst gewirtschaftet.

Der Ehemann hat die Wohnung verlassen.

Die Ehefrau hat die Wohnung verlassen.

Unsere letzte gemeinsame Wohnung, die Ehewohnung, war
Straße:

Postleitzahl, Ort:

Wir haben diese gemeinsame Wohnung aufgegeben am:

Kinder, elterliche Sorge, Aufenthalt

Falls Kinder vorhanden sind, bleiben beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, wenn kein anderer Antrag gestellt wird. Daher entstehen keine Kosten.

Wir haben keine Kinder aus der Ehe

Aus der Ehe sind folgende Kinder hervorgegangen

Tochter/Sohn, geb. am:

Tochter/Sohn, geb. am:

Tochter/Sohn, geb. am:

Gegenwärtig leben diese Kinder

bei der Ehefrau

beim Ehemann

Gegenwärtig leben bei der Ehefrau folgende Kinder

Tochter/Sohn, geb. am:

Tochter/Sohn, geb. am:

Gegenwärtig leben beim Ehemann folgende Kinder

Tochter/Sohn, geb. am:

Tochter/Sohn, geb. am:

Über die elterliche Sorge und den Aufenthalt unserer Kinder sind wir uns einig und das soll folgendermaßen geregelt werden

Die elterliche Sorge soll bei uns beiden gemeinsam bleiben. Es ist kein Antrag an das Familiengericht nötig

Wir sind uns einig, dass die Kinder bei der Mutter leben sollen:

Wir sind uns einig, dass die Kinder beim Vater leben sollen:

Wir sind uns einig, dass

die folgenden Kinder bei der Mutter leben sollen:

Tochter/Sohn, geb. am:

Tochter/Sohn, geb. am:

die folgenden Kinder beim Vater leben sollen:

Tochter/Sohn, geb. am:

Tochter/Sohn, geb. am:

Es entstehen also keine Kosten beim Anwalt, wenn Sie schon einig sind

Meine Angaben zum Umgang

Wir haben den Umgang schon selbst geregelt. Das kostet also nichts.

Unterhalt

Unterhaltsfragen können außerhalb der Scheidung einvernehmlich geregelt werden, Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt während der Trennungszeit und nach der Scheidung.

Die Gerichte wenden hierfür die Düsseldorfer Tabelle, bzw. Leitlinien für den Unterhalt in der Fassung des jeweiligen Oberlandesgerichts an, u.a. im Bereich der OLG Karlsruhe und Stuttgart die Süddeutschen Leitlinien.

Die Düsseldorfer Tabelle finden Sie auf unserer Internetseite

Die Unterhaltssätze/Leitlinien werden regelmäßig angepasst.

Ehegattenunterhalt

die Ehefrau macht keinen Unterhaltsanspruch geltend.

der Ehemann macht keinen Unterhaltsanspruch geltend.

wir möchten gegenseitig auf Unterhalt verzichten, und zwar auch für den Fall der Not.

Wir sind uns einig und dazu soll hier nichts gesagt und dem Gericht nichts mitgeteilt werden.

Es kostet also nichts beim Anwalt

Kindesunterhalt

wir haben uns selbst geeinigt. Es entstehen also keine Kosten beim Anwalt

Versorgungsausgleich

Von Amts wegen muss das Gericht den Versorgungsausgleich durchführen. Es werden die während der Ehe von beiden Ehegatten erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung gleichmäßig aufgeteilt. Die entsprechenden Formulare verschickt das Gericht. Die Versorgungsträger werden nach Eingang der Formulare vom Gericht aufgefordert, die Berechnungen zu erstellen. Üblicherweise reicht dafür die Zeit nach Einreichung der Scheidung bis zum Ende des Trennungsjahres. Wenn beide Ehegatten die Formulare umgehend ausfüllen und zurückreichen, gibt es keine Verzögerung der Scheidung.

Bei ausländischen Renten gelten Sonderregelungen.

Eine Antragstellung durch uns ist i.d.R. nicht notwendig, wenn es nur um Ausgleich der Ansprüche bei BfA oder LVA, Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder der Alterssicherung der Landwirte geht.

Kostet also auch nichts beim Anwalt.

Meine Angaben

Wir haben auf Versorgungsausgleich bereits durch Ehevertrag verzichtet am:

Der gesetzliche Versorgungsausgleich soll vom Familiengericht durchgeführt werden. Wir brauchen dazu keinen Rechtsanwalt

Zugewinnausgleich

Wenn Gütertrennung vereinbart wurde oder auch ein anderer Güterstand besteht, wird kein Zugewinnausgleich durchgeführt. Wir haben das schon erledigt oder wollen keine gerichtliche Entscheidung. Es entstehen also keine Kosten beim Anwalt.

Hausrat

Die Aufteilung des Hausrates kann außergerichtlich einvernehmlich geregelt werden. Das haben wir schon gemacht und brauchen keinen Rechtsanwalt dafür. Es entstehen also keine Kosten beim Anwalt

Anderweitige Verfahren zwischen den Ehegatten

Das Familiengericht verlangt die Mitteilung, ob es bereits gerichtliche Verfahren zwischen den Ehegatten gibt und worum es sich dabei handelt. Verfahren mit familienrechtlichem Bezug werden dann zum Scheidungsgericht gezogen.

Meine Angaben

Es sind folgende Verfahren zwischen uns anhängig

Gericht:

Aktenzeichen:

Gericht:

Aktenzeichen:

Es sind keine Verfahren zwischen uns anhängig

Kosten des Scheidungsverfahrens

Die gesetzliche Regel ist, dass

jeder Ehegatte die eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten trägt

Das schreibt das Gericht von sich aus so ins Urteil. Wenn sich beide Ehegatten einig sind, kann aber auch vereinbart werden, dass sich die Ehegatten die Kosten eines Anwaltes, der die Scheidung für einen Ehegatten eingereicht hat, teilen. Auch andere Vereinbarungen sind denkbar, beispielsweise die Übernahme der ganzen Gerichtskosten durch einen Ehegatten. Das können Sie uns mitteilen, oder dem Richter im Termin selbst sagen.

Es kostet nichts beim Anwalt, wenn wir das für Sie beantragen, was sie mit Ihrem Ehepartner schon vereinbart haben.

Hinweis:

Wenn es doch noch Meinungsverschiedenheiten über Scheidungsfolgen geben sollte, so ist es kostenmäßig wesentlich günstiger, wenn diese innerhalb des laufenden Scheidungsverfahrens im Scheidungsverbund vor dem Gericht entschieden werden, als wenn nachträglich verschiedene Verfahren anhängig gemacht werden. Spätestens im Termin, in dem Sie angehört werden, müssten die Anträge gestellt werden.

Die Kosten für das Scheidungsverfahren und alle damit zusammenhängenden Folgesachen, die vom Familiengericht entschieden werden, werden vom Familiengericht festgesetzt. Die Kostensätze sind gesetzlich geregelt.

Gerichtskosten und Anwaltskosten berechnen sich nach dem Gegenstandswert.

Zu diesem Hinweis sind wir gern. § 49 b BRAO verpflichtet.

Grundsätzlich zum **Gegenstandswert**:

Für die Scheidung üblicherweise das Netto- Vierteljahreseinkommen beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Einreichung der Scheidung. Davon werden Abzüge für unterhaltsberechtignte Kinder und geringe Zuschläge für Ihr Vermögen, jedoch nach Abzug der Schulden, gemacht.

Das Gericht verlangt die Angabe eines Gegenstandswertes. Sonst kann es den Gerichtskostenvorschuss nicht berechnen. Es wird Sie bei Ihrer Anhörung nach dem Einkommen fragen. Wenn Sie uns Ihre Gehaltsunterlagen schicken, so können wir diese schon vorlegen.

Meine Angaben

monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der Ehefrau

monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen des Ehemannes

Für die Durchführung des Scheidungsverfahrens kann bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe beantragt werden, das dafür notwendige Formular finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite

Im Zweifel empfehlen wir, einen Antrag zu stellen, weil dann wenigstens nur Raten bezahlt werden müssen. Die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrages kostet nichts. Auch Eigentümer von Einfamilienhäusern haben schon Prozesskostenhilfe bekommen.

Auch wenn nur ein Ehegatte durch uns den Scheidungsantrag stellt, so kann der andere Ehegatte Prozesskostenhilfe für sich

(das sagt Ihnen sonst kaum einer!)

beantragen, weil er dann keine Gerichtskosten zu tragen hat.

Bis zur Entscheidung über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe durch das Gericht vergeht Zeit. Oft ist es ratsam, wenigstens die Gerichtskosten einzuzahlen, damit der Scheidungsantrag sofort zugestellt und vom Gericht bearbeitet wird. Dadurch wird das Verfahren beschleunigt.

Für die Kosten unserer

E-Mail- Einverständliche Scheidung

zwei Beispiele:

Nettoeinkommen Ehefrau + Ehemann monatlich bei Scheidungsantrag 1.500,00 EUR. Gegenstandswert für die Scheidung und die Anwaltsgebühren dann 4.500,00 EUR

Verfahrensgebühr Ziff. 3100 RVG	354,90 EUR
Terminsgebühr Ziff. 3104 RVG	327,60 EUR
Auslagenpauschale	20,00 EUR
16 % MWSt Ziff. 7008 RVG	112,40 EUR
Summe	814,90 EUR

Zuzüglich Gerichtskosten mit Versorgungsausgleich wenn es nur um Rentensprüche bei der BfA oder LVA, aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder der Alterssicherung der Landwirte geht (Gegenstandswert dafür maximal 1.000,00 EUR), wären das dann höchstens 408,00 EUR.

Das, bzw. die für Sie maßgeblichen Gebühren, bestätigen wir Ihnen schriftlich.

Weiteres Beispiel: bei einem monatlichen Nettoeinkommen beider Eheleute von 3.000,00 EUR entstehen an Anwaltskosten einschließlich MWSt 1.325,30 EUR. Zuzüglich reiner Gerichtskosten einschließlich Versorgungsausgleich, nur BfA, bzw. LVA, wären dann 588,00 EUR.

Wenn Sie gut verdienen, z.B. beide Ehegatten 15.000,00 EUR (netto/Monat! - das gibt es, aber nicht oft), so wären die Rechtsanwaltsgebühren nach unserem Modell 1.664,60 EUR.

Wenn Sie sich das teilen, wie auch immer:

preiswerter bekommen Sie keine Scheidung.

Und:

**diese ist vollständig korrekt nach dem RVG
(Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) abgerechnet.**

Dieser Hinweis ist für Sie und für Anwaltskollegen, die diese Seite lesen, weil Anwälte auch in Scheidungsverfahren nicht unterhalb der gesetzlichen Gebühren abrechnen dürfen.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der Streitwert für eine Ehescheidung mindestens 2000,00 EUR beträgt. Daraus ergeben sich dann Anwaltskosten einschließlich MWSt von 408,90 EUR, ohne anwaltliche Tätigkeit beim Versorgungsausgleich.

Gegenüber den früheren gesetzlichen Regelungen nach der BRAGO (Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) eine deutliche Verbilligung. Geregelt wurde das so, weil viele Scheidungen über Prozesskostenhilfe abgerechnet werden und die Landeskasse so weniger bezahlen muss, als früher.

Wir bringen die Beispiele, damit Sie sehen, dass Scheidungen auch kostenmässig fair abgerechnet werden können- Wenn Sie das wollen. Außerdem ist für uns im Rahmen dieser E-Mail - Einverständliche Scheidung natürlich eine rationelle und preiswerte Bearbeitung möglich.

Was noch hinzu käme sind Kosten, falls Termine nicht in Freiburg, Emmendingen, Donaueschingen, Villingen oder Lörrach (dafür schlagen wir Ihnen eine Pauschale von 60,00 EUR einschließlich MWSt je Termin vor) stattfinden. Für Fahrten zu anderen Gerichten machen wir Ihnen auf Anfrage einen Vorschlag, auch wenn etwa wegen eines weit entfernten Gerichts ein weiterer Anwalt für den Termin eingeschaltet werden müsste. In diesem Falle suchen wir für Sie ggf. einen geeigneten Anwalt am Ort.

Weitere **verbindliche** Berechnungsbeispiele erstellen wir auf Anfrage.

Auf der Homepage finden Sie ein Beispiel unter der Rubrik Kostenwesen, in der wir ein Beispiel für die Abrechnung einer Scheidung einschließlich verschiedener Folgesachen darstellen. Sie können sich dort selbst ein Bild machen, was ein Scheidungsverfahren, wenn es nicht als einverständliche Scheidung durchgeführt werden kann, kosten könnte.

Unsere Zahlungsbedingungen:

1/4 nach Mandatserteilung,
1/2 nach Einreichung der Scheidung,
das restliche 1/4

nach der Übersendung des Urteils und des Protokolls der Scheidungsverhandlung.

Scheidungen als unsere

E-Mail- Einverständliche Scheidung

sind also

**einfach,
klareklärt,
rasch erledigt
kostenmäßig ohne Überraschung.**

Weitere Hinweise zu Kosten finden Sie auf unserer Internetseite

Beachten Sie bitte, dass die Kosten, die Ihnen durch das Scheidungsverfahren und damit zusammenhängender Regelungen entstehen, steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Deswegen erhalten Sie eine entsprechend ausführlich begründete Abrechnung von uns.

Die Angaben, um die hier, gebeten wurde, sind auch dann notwendig, wenn die Scheidung nicht als unsere

Email- Einverständliche- Scheidung,

sondern als unsere

Online- Scheidung

oder

als herkömmliche Scheidung

durchgeführt werden soll. Sie könnten die Angaben dann vor oder nach Vereinbarung eines Besprechungstermines **online** zur Verfügung stellen, sich diese ausdrucken, uns dann per Telefax übersenden oder natürlich auch zur Besprechung mitbringen.

Wenn das Scheidungsverfahren in Angriff genommen werden soll, so unterzeichnen Sie bitte die nachfolgende

Beauftragung

die Sie uns per E-Mail, Telefax oder Briefpost übersenden können:

Ich **beauftrage** die

Falk Voelker Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
vertr. durch Rechtsanwalt Falk Völker,
Greiffeneggring 2,
79098 Freiburg

meine Scheidung entsprechend den obigen Angaben beim Familiengericht für mich einzureichen.

Den gesamten Inhalt des obigen Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und meine Angaben, so gut wie mir das heute möglich war, gewissenhaft gemacht.

Ort:

Datum:

Absendername:

E-mail-Adresse:

Die Angaben, die Sie uns übersenden, werden gespeichert. Sie unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht. Dieses Formular können Sie auf Ihrem Rechner gespeichert lassen, es aber auch für Ihre Unterlagen ausdrucken. Die Übersendung in einem Exemplar als E-Mail, Fax oder per Briefpost genügt uns.